

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 5/14 S

L 2 AS 1625/13 B PKH (Sächsisches LSG)
S 17 AS 1038/13 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
vertreten durch den Bezirksrevisor beim Sächsischen Landessozialgericht,
Parkstraße 28, 09120 Chemnitz,

Beschwerdegegner,

beteiligt:

Kommunales Jobcenter Landkreis Leipzig,
Südstraße 80, Haus 62, 04668 Grimma.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts
vom 28. November 2013 - L 2 AS 1625/13 B PKH - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin begehrt PKH für ein Klageverfahren um Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II vor dem SG Leipzig. Das SG hat den Antrag auf Bewilligung von PKH mit Beschluss vom 14.6.2013 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Klägerin hat das Sächsische LSG mit Beschluss vom 28.11.2013 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat sich die Klägerin mit einem von ihr selbst verfassten Schreiben vom 6.12.2013 gewandt und sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 28.11.2013 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

